

Reglement über die Entschädigung des Stadtrats und Behörden



In Kraft seit 01.01.2020



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ergänzendes Recht	3
§ 3 Rechte und Pflichten	3
§ 4 Verschwiegenheit	3
§ 5 Beginn/Ende Anspruch	3
II. Pensum Stadtrat	3
§ 6 Festsetzung der Pensen	3
§ 7 Nebentätigkeit	3
III. Entschädigung	4
§ 8 Zweck und Höhe	4
§ 9 Teuerungszulage	4
§ 10 Auszahlung	4
§ 11 Entschädigung weiterer Behörden	4
§ 12 Beratende Kommissionen	4
IV. Nebenleistungen	4
§ 13 Sitzungsgelder und Spesen	4
§ 14 Abrechnung und Auszahlung	4
§ 15 Weiterbildung	4
§ 16 Stellvertretung	4
§ 17 Entschädigung für Mandate	4
V. Sozialversicherungen und andere Versicherungen	5
§ 18 Berufliche Vorsorge	5
§ 19 Entschädigung bei Krankheit und Unfall	5
§ 20 Versicherungen	5
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 21 Inkrafttreten	6
Anhang 1	7
Anhang 2	8
Anhang 3	9

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Stadtrats sowie dessen Rechte und Pflichten.

² Er gilt sinngemäss auch für alle anderen Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Stadtrats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Der Stadtrat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Beginn/Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

II. PENSUM STADTRAT

§ 6 Festsetzung der Pensen

Grundlage bildet das Pflichtenheft des Stadtrates.

§ 7 Nebentätigkeit

Die übrigen Mitglieder des Stadtrats informieren laufend, jedoch mindestens einmal jährlich über ihre Mandate und Nebentätigkeiten.

III. ENTSCHÄDIGUNG

§ 8 Zweck und Höhe

¹ Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat steht, abgegolten.

² Die Entschädigung ist in Anhang 1 geregelt.

§ 9 Teuerungszulage

Dem Stadtrat wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung der Entschädigung ausgerichtet, wie sie dem Gemeindepersonal gewährt wird.

§ 10 Auszahlung

Die Entschädigung wird anteilmässig monatlich ausbezahlt.

§ 11 Entschädigung weiterer Behörden

Die Entschädigung weiterer Behörden wird im Anhang geregelt.

§ 12 Beratende Kommissionen

Die Entschädigung der Mitglieder von beratenden Kommissionen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld nach § 13.

IV. NEBENLEISTUNGEN

§ 13 Sitzungsgelder und Spesen

Die Höhe der Sitzungsgelder, der Halbtages- und Tagespauschalen sowie der km-Ansatz werden vom Stadtrat zu Beginn der Amtsperiode festgelegt. Dieser Beschluss ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 14 Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt bei allen Behörden quartalsweise.

§ 15 Weiterbildung

¹ Jedes Behördenmitglied ist berechtigt, pro Jahr einen für die Behördentätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde im Rahmen des Budgets.

² Für Weiterbildungskurse des Stadtrats wird jedes Jahr ein angemessener Betrag im Budget vorgesehen.

§ 16 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

§ 17 Entschädigung für Mandate

Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Stadtratsamt stehen, müssen nicht abgerechnet werden, sind jedoch in der Spesenabrechnung zu deklarieren. Ein Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung entfällt.

V. SOZIALVERSICHERUNGEN UND ANDERE VERSICHERUNGEN

§ 18 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach Massgabe der Regelung der Kasse.

² Ausnahmsweise kann der Stadtrat die Versicherung einzelner Behördenmitglieder bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

³ Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

§ 19 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung gemäss § 8 während sechs Monaten ausgerichtet.

² Ein Anspruch auf weitergehende Entschädigungen entfällt.

§ 20 Versicherungen

Die Stadt versichert Mitgliedern von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Klingnau, 14.11. 2019

STADTRAT KLINGNAU

Der Stadtammann
sig. Reinhard Scherrer

Der Stadtschreiber
sig. Ueli Gantenbein

ANHANG 1

Reglement über die Entschädigung des Stadtrats und Behörden

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Entschädigung für die Mitglieder des Stadtrats wie folgt festzulegen:

¹ Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat steht, abgegolten.

² Die Entschädigung beträgt:

- a) Stadtammann 40'000.00 Franken
- b) Vizeammann 23'000.00 Franken
- c) Stadtrat 20'000.00 Franken

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2019

ANHANG 2

Reglement über die Entschädigung des Stadtrats und Behörden
Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Entschädigung für die Mitglieder der
Schulpflege wie folgt festzulegen:

¹ Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit dem Schulpflegemandat steht, abgegolten.

² Die jährliche Entschädigung für die Schulpflege beträgt insgesamt 42'500.00 Franken. Über die Aufteilung innerhalb der Behörde entscheidet diese selber.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2019.

ANHANG 3

Sitzungsgelder und Spesen

¹ Mitglieder von Behörden werden für die Teilnahme an Sitzungen, Augenscheinen und Verhandlungen wie folgt entschädigt:

- a) Sitzung 60.00 Franken
- b) Präsidium (zusätzlich) 40.00 Franken
- c) Protokollführung 40.00 Franken

² Für die Teilnahme an Konferenzen, Ausbildungen und Verrichtungen im besonderen Auftrag werden Mitglieder von Behörden wie folgt entschädigt:

- a) Halbtagespauschale 100.00 Franken
- b) Tagespauschale 200.00 Franken

Spesen (Reise- und Verpflegungsspesen, ev. Bürokosten)

¹ Bei auswärtigen Sitzungen, Besprechungen und dergleichen werden die effektiven Auslagen ersetzt.

² Die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien beträgt 0.70 Franken pro Kilometer.

Regelung der Spesenabrechnung

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt bei allen Behörden quartalsweise. Die Abrechnung der Spesen erfolgt mittels offiziellen Formulars und ist bis am letzten Tag des Folgemonats auf der Finanzverwaltung einzureichen. Zu spät eingereichte Formulare können nur aus wichtigen Gründen berücksichtigt werden.

Stadtrat

Die Pauschalentschädigung gemäss Anhang 1 beinhaltet folgende Leistungen:

Ordentliche Sitzungen inkl. Aktenstudium
Gemeindeversammlungen sowie deren Vor- und Nachbereitung
Informationsversammlungen des Stadtrats
Gemeinsame Sitzungen mit Finanzkommission und Schulpflege
Neuzuzügertreffen
Jungbürgerfeier
Bundesfeier
Neujahrsapéro
Feuerwehrschlussübung
Schulschlussfeier
Waldumgang mit der Bevölkerung
Unterschriftstermine von Stadtammann und Vizeammann
Ressortbezogene Repräsentationsaufgaben

Nicht in der Pauschale enthalten sind (Entschädigung mit den ordentlichen Sätzen):

Workshops / Klausuren

Waldarbeitstage

Wahlbüro

Besprechungen und Augenschein

Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen, Ausschüssen und Verbänden, sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird)

Repräsentationsaufgaben mit speziellen Aufgaben

Teilnahmen an der Altersausfahrt

Gratulationsbesuche

Schulpflege

Die Pauschalentschädigung gemäss Anhang 2 beinhaltet folgende Leistungen:

Sitzungen der Schulpflege inkl. Aktenstudium

Abreden mit Schulleitung und Lehrpersonen

Gemeinsame Sitzungen mit dem Gemeinderat

Verfassen und Versand des Protokolls

Schulbesuche

Schulabschlussfeier

Examenessen

Nicht in der Pauschale enthalten sind (Entschädigung mit den ordentlichen Sätzen):

Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen, Ausschüssen und Verbänden, (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird)

Repräsentationsaufgaben mit speziellen Aufgaben

Weiterbildungsanlässe